



HVBG

HVBG-Info 16/2001 vom 15.06.2001, S. 1481 - 1481, DOK 376.3-1301

**Übernahme von Behandlungskosten durch den UV-Träger -
Thymusbehandlung bei einem als BK anerkannten Harnblasenkarzinom
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.12.2000 - L 7 U 237/00 -
VB 66/2001**

Übernahme von Behandlungskosten durch den
Unfallversicherungsträger;

hier: Thymusbehandlung bei einem als BK 1301 (aromatische Amine)
anerkannten Harnblasenkarzinom

Anbei wird das Urteil des Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz
vom 19.12.2000 - Aktenzeichen L 7 U 237/00 - bekannt gegeben.

Zusammenfassung:

1. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation haben gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 SGB VII dem allgemein anerkannten Stand der Medizin zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.
2. Nicht ausreichend erprobte Heilmethoden sind dann nicht anzuwenden, wenn im Einzelfall erfolgversprechendere Methoden zur Verfügung stehen.
3. Die Thymusbehandlung ist entgegen einzelner Gegenmeinungen in der Laienpresse keine nach allgemein anerkanntem Wissensstand zu empfehlende Methode zur Behandlung eines Harnblasenkarzinoms.
4. Da bei der Behandlung von Harnblasenkrebs mit der Farmorubicin-Chemotherapie ausreichend erfolgversprechende, allgemein anerkannte Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, sind die Kosten für eine Thymusbehandlung in der Regel nicht zu übernehmen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00015006 = VB 066/2001 vom 11.06.2001

Das o.g. Urteil wird an dieser Stelle nicht aufgenommen, weil es bereits in HVBG-INFO 2001, 1321-1324 veröffentlicht wurde.